



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

25
Beschäftetes

EDICT

wider die unerlaubten

Schulden

derer

OFFICIERS,

und wie nicht allein wider dieselben,

sondern auch diejenigen/

so ihnen

ohne CONSENS

des

CHEFS

und

COMMANDEURS

Geld vorschießen oder Waaren borgen/

zu verfahren.

De Dato Berlin/ den 4ten Julii/ 1746.

GEDE/ gedruckt bey der Wittwe de Wries/ in der Königl. Preuss. Hoff-Buchdruckerey.

1745



Im Jahr 1745

Geheimen

OFFICERS

und die in demselben

bestehen

ist

CONSENS

des

CHEFS

und

COMMANDERS

der in demselben

bestehen

De Dies Datum den 1ten Junii 1745

1745



Cam
von
V alle
debu
ben
graf
Ber
Gra
hen
dan
Lau

Off
auch
Unf
müß
auf
Off
folch
Ebr
nich
gene
7ten
druc
hier
mit
joll



Wir Friedrich/ von
Gottes Gnaden/ König
in Preussen/ Marggraff zu Bran-
denburg/ des Heil. Röm. Reichs Ers-

Eämmerer und Churfürst/ *Souverainer* und Oberster Herzog
von Schlessien/ *Souverainer* Prinz von Oranien/ Neuschatel und
Vallengin, wie auch der Graffschaft Glas/ in Geldern/ zu Mag-
deburg/ Cleve/ Gülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassu-
ben und Wenden/ zu Mecklenburg und Grossen Herzog/ Burg-
graf zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Camin/
Wenden/ Schwerin/ Raseburg/ Ost-Friessland und Mörs/
Graf zu Hohenzollern/ Ruyppin/ der Mark/ Ravensberg/ Ho-
henstein/ Zecklenburg/ Schwerin/ Eingen/ Bühren und Leer-
dam/ Herr zu Ravensstein/ der Lande Rostock/ Stargard/
Lauenburg/ Bütow/ Arlay und Breda/ &c. &c.

Ich nun kund und fügen hiermit zu wissen: daß ob Wir gleich nicht allein/
in denen/ Unserer Armée ertheilten Reglements, unter andern denen
Officiers das Schuldenmachen/ auf das schärfeste verboten haben/ sondern
auch mittelst eines besondern/ unterm 7ten April 1744. publicirten Edicts,
Unsere hierunter begende ernsthaftige Intention, bekind machen lassen; So
müssen Wir dennoch/ zu Unserm besondern Mißfallen/ wahrnehmen/ daß dar-
auf so wenig gehalten werde/ daß Wir sehr oft mit Klagen wider Unsere
Officiers, wegen ihrer gemachten Schulden/ behelliget werden. Weilen aber
solches/ gar vielfältig/ zum Ruin der Officiers gereicher/ und dieselben wohl gar
Ehre und Reputation risquieren/ mithin Wir hierunter ferner nachzusehen
nicht gemeinet sind; So haben Wir nicht allein die bereits vorhin ergan-
gene Reglements und Edicte, insbesondere aber das/ wie obgedacht/ unterm
7ten April 1744. emanirte/ und welches Wir nochmahls hierbey sub A. an-
drucken lassen/ damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne/
hiermit wiederholen wollen; sondern Wir verordnen auch/ und befehlen hie-
mit nochmahls/ so gnädigt als ernstlich/ daß sich kein Officier unterstehen
solle/ die geringsten Schulden zu machen/ noch auch jemand denenselben ei-
niges

ntiges Geld leihen solle/ es sey dann nach vorheriger Untersuchung des Chefs oder Commandeurs vom Regiment/ und mit deren schriftlichen Consens, in welchen die Ursachen/ wozu das Geld getlehen worden/ mit beygefüget werden müssen. Auf dem Fall aber dem obngeachtet ein oder der andere Officier sich unterstehen sollte/ wider diesen Unsern ausdrücklichen Befehl einiges Geld zu borgen/ oder Waaren auf Credit zu nehmen/ so soll derselbe darüber zur Verantwortung gezogen/ und bestraffet werden/ wie die deshalb an die Regimenten ergangene Circulair-Ordre vom heutigen dato besaget. Diejenigen aber so denen Officiers ohne Vorwissen des Chefs oder Commandeurs des Regiments Geld leihen/ oder Waaren verborgen/ sollen nicht nur dessen oder der Waare/ ad pias causas, verlustig seyn/ sondern noch überdem/ wenn sie des Vermögens sind/ 50 Ducaten zur Invaliden-Casse bezahlen/ sonst aber solches proportionirlich mit Gefängnis absegn. Gleichwie Wir nun wollen/ daß diesem überall gehörig nachgelebet werde; Also soll dieses Edict nicht allein bey Unserer Armée, sondern auch und damit es zu jedermanns Wissenschaft und Achtung kommen möge/ in allen Unsern Landen von denen Cargeln öffentlich publiciret/ und auf denen Rath-Häusern/ bey versamelter Bürgerschaft/ abgelesen/ auch damit alle Viertel Jahre continuiret werden. Wie Wir dann Unserm Officio Fisci aufgegeben haben/ zu vigiliren/ daß diesem/ und insonderheit daß die Vierteljährige Wiederholung der Publication geschehen möge/ gehörig nachgelebet werde. Wornach sich also jedermann/ insbesondere die Chefs und Commandeurs derer Regimenten und Bataillons Infanterie, Cavallerie, Dragoner, Husaren und Garnisons, wie auch die Regierungen/ Krieges- und Domainen-Cammern/ Magisträte in denen Städten und alle Obrigkeiten/ genau zu achten haben. Des zu Urkund haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben/ und mit Unserm Königl. Insignel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin den 4ten Julii 1746.

Eriderich.



Beilage

Beilage A.

Wir **Friedrich** / von **Schweden**
Gnaden König in Preussen / Marg-
graf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs
Erg. Cämmerer und Churfürst / Souverainer und Oberster Her-
zog von Schlesien / Souverainer Prinz von Oranien / Neufcha-
teil und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glaz / in Geldern /
zu Magdeburg / Cleve / Gülich / Berge / Siretin / Pommern / der
Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg und Grossen Herzog
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin /
Wenden / Schwerin / Rügenburg / Ost. Friesland und Moers / Graf
zu Hohenzollern / Ruyppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein /
Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Böhren und Lebrdamme /
Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard /
Lauenburg Bütow / Arlay und Breda / &c. &c.

Ihm kund und sigen hiemit zu wissen: das / nachdem Wir missfällig
wahrgenommen / was gehalt das von Unsers in Gott ruhenden
Herrn Vaters Majestät unterm 6. April 1726. / zu Verhütung der Schul-
den bey den Capitains und Subalternen - Officiers, auch Unter. Officiers
und gemeinen Soldaten / emanirte Patent, ingleichen die den 31. Dec. 1728.
darauf erfolgte Declaration nicht überall gehörig beobachtet werden / son-
dern an theils Orten in Vergessenheit gekommen / Wir nöthig gefunden /
solche Patente zu erneuern / auch noch mehr zu erläutern. Wir setzen
ordnen und befehlen demnach hiemit anderweit auf das ernstlichste und
nachdrücklichste /

- 1) Dasß kein Capitain, vielweniger ein Subaltern-Officier sich unterstehen
soll / ohne Vorwissen des Commandeurs vom Regiment von jemand
Geld zu leihen / auch unter keinerley Prätext Waaren auf Credit aus-
zunehmen und zu borgen.
- 2) Wann aber etwa ein Capitain zum Besten der Compagnie Geld auf-
nehmen müste / so soll er sich deshalb bey dem Commandeur des Regi-
ments melden / und wann dieser findet / dasß der Capitain nothwendig
Geld aufnehmen muß / so soll der Commandeur zur Sicherheit desjen-
igen / welcher das Geld leihen will / über die von dem Capitain auszu-
stellende Beschreibung / worin die Summa des Anlehns / auch zu was
für Behuf eigentlich das Geld zum Besten der Compagnie aufgenom-
men worden / und zu welcher Zeit die Wiederbezahlung erfolgen soll
deutlich ausgedrucket seyn muß / seine schriftliche Einwilligung und
Consens ertheilen / auch unter des Capitains Beschreibung / oder in dem
Consens attestiren / dasß das gelehnte Geld zu dem erwehnten Behuf
aufgenommen und angewendet worden / welches sodann völlige Kraft
eines Beweises wegen der Anwendung haben / und deshalb kein ander-
weiter

weiter Beweis gefordert werden soll/ wobey der Commandeur des Regiments sich auch noch von dem Capitain die Versicherung geben zu lassen hat/ auf welche Art der letztere das Geld zur gelegnen Zeit wieder bezahlen wolle.

- 3) Wann aber ein Capitain unbewegliche Güter/ als Häuser oder andere Grund-Stücken besitzet/ und darauf Geld leihen/ müß ihm solche Grund-Stücken zur Hypothec verbriefen will/ so ist dazu der Consens des Commandeurs vom Regiment nicht nöthig/ sondern ein solcher Gläubiger muß sich an die ihm verschriebene Hypothec halten/ und soll an des Capitains übriges Vermögen/ oder Tractament und Compagnie-Gelder zum Prajudiz des oder derozeitigen/ welche mit des Commandeurs Consens, zum Besten der Compagnie, ohne Hypothec ein Anlehn herzugeben/ eher keinen Anspruch haben/ bis diese von dem Commandeur des Regiments contentirte Schulden bezahlt worden.
- 4) Wann nun jemand nach dem 2ten §. dieses erneuerten Patents, einem Capitain, mit Consens des Commandeurs vom Regiment/ ohne Hypothec Geld leihet/ und nach Ablauf der gesetzten Zeit die Wiederbezahlung nicht erfolgt/ noch der Capitain dazu Anstalt machet/ so soll alsdann der Commandeur des Regiments dem Capitain das Geld monatlich von der Assignment abziehen/ damit der Gläubiger zu seiner Befriedigung gelange.
- 5) Im Fall aber der Commandeur eines Regiments in Schulden/ so nicht zum Besten der Compagnie gemacht/ noch dazu angewendet worden/ consentirte/ und dazu seine Einwilligung ertheilte/ dergestalt/ daß der Capitain mit Schulden überladen würde/ so soll der Commandeur sodann allensfalls/ wann der Capitain nicht bezahlen könnte/ selbst dafür haften.
- 6) Kein Subaltern-Officier muß über acht hülfr. Schulden machen/ wie dann auch der Commandeur vor keinen Subaltern-Officier, der ein Anlehn aufnehmen will/ darüber seine Einwilligung ertheilen soll/ ausser in dem Fall/ wann ein neu angenommener Officier zu Bezahlung der Mundirung Geld gebraucht/ welches diesem hernach entweder abgezogen/ oder von seinen Mitteln/ so er von Hause bekommt/ bezahlt werden muß.
- 7) Wessen indessen diesem Unsern ernstlichen Verbot zuwider ein oder ander Capitain, der keine Grund-Stücken zur Hypothec zu verschreiben hat/ oder ein Subaltern-Officier dennoch unternehmen würde/ ohne Vorwissen und Consens des Commandeurs Schulden zu machen/ so sollen dergleichen Capitains so wohl als Subaltern-Officiers, sie moget bezahlen können oder nicht/ in Arrest gesetzt/ und an Unsere höchste Person von dem Commandeur solches berichtet werden/ da Wir sodann den Capitain, weil er wider Unsere Ordre gehandelt hat/ dafür bestrafen wollen/ und soll ihm überdas von dem Commandeur das Geld abgezogen werden; Die Subalternen-Officiers hingegen sollen so lange auf der Haupt-Wache in Arrest sitzen/ und dabey doch ihre Dienste thun/ bis sie das betragende Geld wegen ihrer Schulden erleyet haben; jedoch sollen die Creditores, obgleich dem Capitaine oder Subaltern Officier die Gelder wegen der ohne Consens gemachten Schulden abgezogen/ oder solche sonst von ihnen bezahlt worden/ diese Gelder nicht bekommen/ sondern selbige sollen zum Besten der Armen und zu milden Sachen angewendet/ auch die Gläubiger/ weil sie wider dieses Unser erneuertes ernstliches Verbot gehandelt haben/ überdas noch bestrafet werden/ inmassen Wir keinem/ er mag seyn wer er will/ darunter nachgesehen/ sondern das Leihen und Bor-

gen an Capitains oder Subalterne-Officers ohne des Commandeurs schriftlichen Consens und Einwilligung/ ausser in dem §. 3. dieses erneuerten Patents angedruckten Fall/ wann jemand einem Capitaine auf Hypothec leihen will/ gänzlich abgestellt wissen wollen.

8) Die Unter- Officers und gemeinen Soldaten sollen nicht eines Groschens werth von jemand borgen/ widrigenfalls die Unter- Officers auf Schuld-Wache gesetzt/ und die Gemeinen durch die Spitz-Ruthen laufen sollen; auch soll derjenige/ welcher creditirt hat/ nicht allein nichts bezahlet bekommen/ sondern auch überdas noch bestrafet werden.

9) Wosern aber jemand sich unterstehen würde/ einem Kaufmann/ Brauer/ Becker/ Wirth oder andern Bürgern/ wegen verweigerten Credits/übel zu begegnen/ oder unter versprochener baaren Bezahlung an Waaren/ Viehuhen, Bier ic. etwas an sich gebracht hätte/ so soll der Commandeur des Regiments/ wann solches innerhalb 24 Stunden angezeigt wird/ dem Klagenden schleunige Justiz angedeyen lassen/ auch nach Befinden der Umstände die dabey gegen den/ oder diejenigen/ welche nicht borgen wollen/ etwa vorgenommene Gewaltthätigkeit oder überes Betragen ernstlich und nachdrücklich bestrafen.

Damit nun niemand in den Städten oder auf dem Lande sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne/ so soll dieses Unser erneuertes Patent und ernstliche Ordre von den Cäußeln abgesehen/ auch überdas in den Städten der versammelten Bürgerschaft auf den Rath- Häusern durch Verlesung publiciret/ ingleichen durch Trummelschlag bekannt gemacht/ solches auch alle Viertel Jahr/ zu mehrer Warnung vor einen jeden/ wiederholet/ nicht minder an öffentlichen Orten angeschlagen und aufgehangen werden.

Auch soll derjenige Chef/ der solches Quartaliter nicht auströmmeln läset/ oder Magiltratus/ welcher nicht dafür sorget/ daß es Quartaliter Vor- oder Nachmittags/ oder Wechselsweise abgesehen werde/ in Fünfzig Rthlr. unnachlässiger Strafe verfallen seyn.

Urkundlich unter Unserer höchstzeigehändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Inseigel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 7. April 1744.

Friderich.



§. v. Böme. A. D. v. Wierck. S. W. v. Happe. A. S. v. Boden. S. v. Marschall.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Index



Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through or a footer.



Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

Schärfres

WIDERT

wider die unerlaubten

Schulden

derer

OFFICIERS,

nicht allein wider dieselben,
sondern auch diejenigen/
so ihnen

ohne CONSENS
des

CHEFS

und

MANDEURS

hießen oder Waaren borgen/
zu verfahren.

Dato Berlin/ den 4ten Julii/ 1746.

Wittve de Bries/ in der Königl. Preuß. Hoff. Buchdruckerey.

